

Konkretisierung von Prüfungsmodalitäten

Prüfungsausschuß Informatik
26.07.2006

Aus aktuellem Anlaß erscheinen folgende Konkretisierungen der Prüfungsmodalitäten angebracht:

Übungen+Fachgespräch vs. mündliche Prüfung

Für Aufbau-/Vertiefungsmodule der Form *Kurs* oder *Vorlesung* (mit oder ohne *Übung*) besteht bekanntlich die Alternative zwischen einer Prüfungsleistung auf Basis von (i.d.R.) Übungsaufgaben und Fachgespräch einerseits und einer (punktuellen) mündlichen Prüfung andererseits¹. Der Stoff der mündlichen Prüfung schließt den Stoff der Übungen selbstverständlich mit ein (sonst könnte man über eine mündliche Prüfung natürlich nicht die volle CP-Zahl gutgeschrieben bekommen). Um sich auf die Prüfung optimal vorzubereiten, wird daher im allgemeinen empfohlen, daß auch Studierende, die eine mündliche Prüfung machen wollen, am Übungsbetrieb teilnehmen. Es gibt allerdings auch gegenteilige Entwicklungen:

- Nicht bei allen Übungsformen bietet sich diese Zweigleisigkeit an (z. B. Entwicklung einer größeren Hausarbeit/Fallstudie).
- Kapazitätsprobleme bei den Lehrenden haben in den letzten Semestern dazu geführt, daß in einigen LVs eine frühzeitige Entscheidung zwischen Übungsbetrieb und mündlicher Prüfung gefordert wurde (da Korrekturaufwand und Prüfungsaufwand als Doppelarbeit angesehen wurde).
- Einige Stimmen kritisieren auch, daß eine späte Entscheidung de facto einen impliziten zusätzlichen Prüfungsversuch bewirken kann (ein Studierender hat nicht die erforderlichen Mindestpunkte bei den Übungen erreicht und macht nun statt dessen eine mündliche Prüfung).

Empfehlung: Die genauen Prüfungsmodalitäten sollen natürlich auch weiterhin Gegenstand der Scheinverhandlungen sein. Insofern muß es keine einheitliche Lösung für dieses Problem geben. Allerdings wird empfohlen, daß (sofern es die Übungsform zuläßt, also i.d.R. bei regelmäßigen Übungszetteln) eine Entscheidung für eine Prüfungsform frühestens zur Modulanmeldung gefällt werden muß. Das ermöglicht es den Studierenden, zumindest in den Übungsbetrieb zu „schnuppern“, bevor sie sich entscheiden müssen. Alternativ kann auch vereinbart werden, daß die Entscheidung erst bei Festlegung des konkreten Prüfungs-/Fachgesprächstermins getroffen werden muß.

¹ Bei anderen LV-Formen (z. B. Seminaren oder Praktika) werden dagegen keine mündlichen Prüfungen angeboten, da der „Übungsbetrieb“ im Vordergrund der Veranstaltung steht. Bei Grundlagenmodulen sind mündliche Prüfungen nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Verschieben von Prüfungsterminen, Nichterscheinen

Mit der Anmeldung zu einem Modul meldet man sich automatisch auch zu einem Prüfungsversuch in dem Modul an. Zur Zeit werden die konkreten Termine für mündliche Prüfungen und Fachgespräche mehr oder weniger individuell mit dem/der Prüfenden vereinbart (d. h. ohne eine formale Anmeldung im Prüfungsamt)². Dennoch sind die vereinbarten Prüfungstermine verbindlich. Mit anderen Worten: Eine Verschiebung des Prüfungstermins ist nur im Vorfeld und unter Nennung gewichtiger Gründe möglich. Bei Erkrankung ist ein Attest vorzulegen. Bei Nichterscheinen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ein erster Prüfungstermin muß bis zum Ende der auf das Modulende folgenden veranstaltungsfreien Zeit angeboten werden. Wurde die Prüfung nicht bestanden (oder kein Termin innerhalb dieses Zeitraums vereinbart), so besteht die Möglichkeit, einen zweiten Termin (der auch im Folgesemester liegen kann) wahrzunehmen.

Zusammenfassend:

- Wer sich für ein Modul anmeldet, es aber abbricht, zu einem vereinbarten Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfung wahrnimmt aber nicht besteht, ist 1x durchgefallen.
- Wer zusätzlich einen zweiten vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnimmt oder nicht besteht, ist 2x durchgefallen.

Länge von mündlichen Prüfungen

Gemäß PO beträgt die Länge von mündlichen Prüfungen 20–30 Minuten. Mit anderen Worten: Studierende haben formal den Anspruch, innerhalb dieses Zeitraums geprüft zu werden. Kürzere Prüfungen (wenn bereits offensichtlich ist, daß die Leistungen nicht ausreichend sind) oder längere Prüfungen (wenn noch nicht klar wurde, ob die Leistungen ausreichend sind), können dennoch sinnvoll sein, sollten aber ggf. in Absprache mit dem/der Studierenden erfolgen.

SBLNs für mündliche Prüfungen

Da es immer wieder diesbezügliche Nachfragen gibt: Mündliche Prüfungen nach PO'03 sind lediglich eine von vielen möglichen Prüfungsformen zum Abschluß eines Moduls. Wie bei allen anderen Formen muß die erbrachte Leistung über ein SBLN-Formular bescheinigt werden. Dieses Formular soll alle für das Prüfungsamt wichtigen Informationen über das betreffende Modul enthalten (z. B. auch die Modulkategorie und die CP-Zahl). Das Prüfungsamt fertigt davon auch eine Kopie für den/die Studierende/n an. Da bei mündlichen Prüfungen zudem ein Protokoll geführt werden muß, bietet es sich an, das Protokollformular auf die Rückseite des Scheins zu drucken, was einerseits sicherstellt, daß beide Informationen beisammen bleiben und dennoch ein einfaches Kopieren der Vorderseite ermöglicht. Dazu können dann natürlich nicht die vorgedruckten Original-SBLN-Formulare verwendet werden, da diese auf der Rückseite einige Hinweise zum Ausfüllen enthalten.

² Dies wird sich bei Einführung eines digitalen Prüfungsverwaltungssystem wie FlexNow voraussichtlich ändern.

Fristen für Leistungsnachweise

In den letzten Jahren hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen die Leistungsnachweise erst Monate (wenn nicht gar Jahre) nach Ende der Veranstaltung ausgestellt wurden. Das mag zum Teil organisatorische Gründe gehabt haben (so gibt es einige LVs, bei denen die vorausgefüllten Scheinformulare von den Studierenden bereitgestellt werden, was wohl nicht immer zeitnah geschieht). Ein häufiger Grund sind jedoch (nicht zuletzt überlastbedingte) Verzögerungen bei der Korrektur von schriftlichen Studienleistungen wie Übungszetteln oder Seminararbeiten.

Nicht selten kommt es durch die Verzögerungen für die Studierenden zu erheblichen Problemen (z. B. bei Bafögabrechnungen oder der Frage, ob man im Folgesemester auf Verdacht hin einen weiteren Kurs belegen muß, da das Bestehen des vorigen noch nicht gesichert ist), die letztlich sogar zu Studienzeitverlängerungen führen können. Die diversen für uns relevanten POs sehen für die Bewertung von Prüfungsleistungen eine Frist von höchstens 3-4 Wochen vor. Alle Lehrenden werden hiermit aufgefordert, diese Fristen ernst zu nehmen und ihre Lehrveranstaltungen in Zukunft so zu organisieren, daß die Bewertung der Prüfungsleistungen spätestens zum 1.11. (für LVs des Sommersemesters) bzw. zum 1.5. (für LVs des Wintersemesters) abgeschlossen werden können.

Sofern für Bafögbescheinigungen oder Stipendiansanträge bereits im Vorfeld das Bestehen eines Moduls bescheinigt werden muß, kann dies durch eine Vorabbescheinigung geschehen (z. B. als Email an U. Bormann bzw. W. Bruns).

Mindestbearbeitungszeit von Abschlußarbeiten

Aus gegebenem Anlaß soll auch noch einmal darauf hingewiesen werden, daß Abschlußarbeiten vor Beginn der eigentlichen Arbeit angemeldet werden müssen. Da die Themenstellung für den Zweck einer Abschlußarbeit angemessen sein muß, ist es schwer vorstellbar, daß eine Arbeit in weniger als der Hälfte der vorgesehenen Laufzeit fertiggestellt werden kann. Daher erscheint eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten bei Diplomarbeiten/Masterarbeiten und 2 Monaten bei Bachelor-Reports angemessen. Eine entsprechende Ausführungsbestimmung hat der PA bereits am 15.7.2004 erlassen, die hiermit nochmals bekräftigt werden soll.

Keine Vergütung von Abschlußarbeiten

Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sind unbezahlte und unbezahlbare Studienleistungen.

Grundsätzlich ist die Bremer Informatik daran interessiert, daß Forschungsfragen aus allen gesellschaftlichen Bereichen aufgegriffen werden und Themen von Abschlußarbeiten sind. Es sollte jedoch unterschieden werden zwischen jenem Teil der Fragestellung, der als Studienleistung zu werten ist (also die Abschlußarbeit selbst), und jenem Teil, für den der/die Studierende eine zweckorientierte Vergütung erhält (z. B. Job, Hilfskrafttätigkeit). Stipendien sind in diesem Sinne nicht als zweckorientierte Vergütung zu betrachten.